



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel

Telefon +41 61 267 85 62

Telefax +41 61 267 85 72

E-Mail staatskanzlei@bs.ch

Internet www.bs.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung

Abteilung Steuerpolitik + Gesetzgebung

Eigerstrasse 65

3003 Bern

Basel, 21. November 2012

Regierungsratsbeschluss

vom 20. November 2012

Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung) Vernehmlassungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30. August 2012 an die Kantonsregierungen hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Finanzdepartements, Frau Bundesrätin Eveline Widmer-Schlumpf, den Kantonen mit Frist bis 8. Dezember 2012 Gelegenheit zur Stellungnahme zur Vorlage zu einer Änderung des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer bezüglich der Paar- und Familienbesteuerung gegeben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir bestens. Wir machen davon gerne Gebrauch und lassen Ihnen nachstehend unsere Stellungnahme zukommen.

Der Bundesrat möchte mit der vorgeschlagenen Reform der Familienbesteuerung bei der direkten Bundessteuer erreichen, dass Ehepaare in Zukunft nicht stärker belastet werden als gleich situierte Konkubinatspaare. Dabei soll unter grundsätzlicher Beibehaltung der Zusammenbesteuerung von Ehepaaren ihre höhere Steuerbelastung mit Hilfe einer Vergleichsrechnung (sog. Mehrfachtarif mit alternativer Steuerberechnung) vermieden werden.

Diese alternative Steuerberechnung bildet den Kern der Reformvorlage. Dabei wird in einem ersten Schritt die Steuer zuerst auf der Basis der Zusammenrechnung der Einkommen der Ehegatten bestimmt. Im zweiten Schritt werden die Einkommensfaktoren den Ehegatten individuell, je nach Einkunftsart entweder im effektiven Ausmass oder im hälftigem Umfang, zugewiesen und die daraus resultierenden Steuerbeträge der beiden Ehegatten zusammen addiert. Im dritten und letzten Schritt werden die Ergebnisse der beiden Berechnungen verglichen. Geschuldet wird vom Ehepaar jeweils immer nur der niedrigere der beiden Steuerbeträge.

Mit der alternativen Steuerberechnung ist es möglich, die heutige Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber gleich situierten Konkubinatspaaren zu beseitigen und auch Ungleichbe-

lastungen zwischen Ein- und Zweiverdienerehepaaren zu vermeiden. Trotzdem kann die vorgeschlagene alternative Steuerberechnung nicht befürwortet werden. Es gibt zur Vermeidung der Heiratsstrafe einfachere Methoden. Die alternative Steuerberechnung dürfte für zahlreiche Steuerpflichtige kaum nachvollziehbar sein, müssen sie doch zwei Steuerberechnungen kontrollieren und vergleichen, das eine Mal die Zusammenveranlagung, das zweite Mal die alternative Steuerberechnung. Ein derart kompliziertes Vorgehen bei der Veranlagung steht in krassem Widerspruch zur immer wieder heraufbeschworenen Vereinfachung des Steuersystems und der Steuererhebung und wird zahlreiche Steuerzahler überfordern. Ausserdem sind die Anwendungs- und Detailprobleme etwa in internationalen Repartitionsfällen nicht zu unterschätzen. Es ist zwar richtig, dass die Schlechterstellung von Ehepaaren bei der Bundessteuer beseitigt werden muss. Dafür gäbe es aber, wie die Kantone bekanntlich seit langem vorexerzieren, einfachere und verständlichere Besteuerungsmodelle, bspw. das Ehegattensplitting oder ein ausgewogener Doppeltarif. Das vorgeschlagene Modell der alternativen Steuerberechnung ist daher abzulehnen.

Die übrigen Revisionspunkte haben mehr flankierenden Charakter. Dass die Belastungsrelationen nicht nur zwischen Ehe- und Konkubinatspaaren, sondern auch zwischen Ein- und Zweiverdiener-Ehepaaren ausgewogen sein müssen, ist richtig. Die vorgesehene Kombination aus dem bisherigen Abzug für Zweiverdiener-Ehepaare von 50% des niedrigeren Erwerbseinkommens und einem neuen Abzug von maximal CHF 8'100 für Einverdiener-Ehepaare ist aber abzulehnen. Dies führt nur zu einer weiteren und unnötigen Verkomplizierung der Steuerbemessung. Es wäre einleuchtender und praktikabler, wenn stattdessen der Zweitverdienerabzug einfach reduziert würde.

Auch hinsichtlich der Besteuerung der Kapitalleistungen aus Vorsorge wäre es im Interesse der Vereinfachung zu begrüßen, wenn diese Leistungen inskünftig bei jedem Ehegatten individuell besteuert würden und auf eine Zusammenrechnung verzichtet würde. Damit würde die alternative Steuerberechnung für Kapitalleistungen unnötig.

Zu begrüßen ist hingegen die Einführung eines Abzugs von CHF 11'000 für Einelternfamilien bei gleichzeitigem Verzicht auf die Unterstellung der Alleinerziehenden unter den Verheiratetentarif. Wie das Bundesgericht und in der Folge auch der Bundesgesetzgeber mit der Änderung von Art. 11 Abs. 1 StHG zu Recht erkannt haben, darf die Entlastung der Alleinerziehenden nicht so weit gehen wie für verheiratete Personen, da bei letzteren die Lebenshaltungskosten von zwei erwachsenen Personen aus dem Haushalteinkommen bestritten werden, während bei alleinerziehenden Personen daraus nur der Unterhalt für eine einzige erwachsene Person finanziert werden muss.

Ebenfalls zu begrüßen sind die vorgesehenen Vereinfachungen beim Elterntarif (Abzug vom Steuerbetrag von CHF 250 pro Kind). Indem beim Elterntarif die gleichen Abzugsvoraussetzungen wie beim Kinderabzug gelten sollen, wird die Veranlagung einfacher und verständlicher. Zudem ist es sachgerecht, auch beim Elterntarif auf das Abzugskriterium der häuslichen Gemeinschaft von Eltern und Kind zu verzichten, da er auch dann möglich sein sollte, wenn die steuerpflichtige Person aus Erwerbsgründen nicht bei ihrer Familie leben kann oder wenn sich das Kind in auswärtiger Ausbildung befindet. Um Abgrenzungsprobleme bei der Zuteilung des Kinderabzugs zu verhindern, sollte in Art. 213 Abs. 1 Bst. a DBG präzisiert werden, dass der Kinderabzug demjenigen Elternteil zusteht, der den Unterhalt des Kindes zur Hauptsache bestreitet.

Abzulehnen sind schliesslich die vom Bundesrat ins Auge gefassten einnahmenseitigen Massnahmen zur Gegenfinanzierung der Steuerausfälle. Die Gegenfinanzierung sollte auf

die direkte Bundessteuer selber beschränkt bleiben und durch entsprechende Anpassungen der Steuersätze und durch den Verzicht auf den jährlichen Ausgleich der kalten Progress geschehen und nicht mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer erfolgen. Die alternative Steuerberechnung wirkt sich vor allem zugunsten der einkommensstärkeren Ehepaare aus, während eine Erhöhung der Mehrwertsteuer auch jene Einkommensschichten trifft, die von der Reform der Familienbesteuerung nicht oder nur wenig profitieren würden. Eine Umverteilung der Steuerlasten von der direkten Bundessteuer zur Mehrwertsteuer ist deshalb abzulehnen. Zudem werden die Steuerausfälle der Kantone auf ihren Anteil an der Bundessteuer mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer nicht aufgewogen.

Zusammenfassend können wir Folgendes festhalten:

- Die alternative Steuerberechnung ermöglicht zwar eine Beseitigung der Heiratsstrafe. Sie ist aber abzulehnen, weil sie zu kompliziert ist und für die meisten Steuerzahler kaum nachvollziehbar sein wird.
- Die Einführung des Abzugs für Einverdienerehepaare ist abzulehnen. Sinnvoller wäre stattdessen die Reduktion des Zweitverdienerabzugs.
- Die Einführung eines Abzugs für Alleinerziehende (anstelle der bisherigen Unterstellung unter den Verheiratetentarif) ist zu begrüßen.
- Zu bejahen ist auch die Anpassung der Abzugsvoraussetzungen beim Elterntarif an den Kinderabzug.
- Die einnahmenseitige Gegenfinanzierung der reformbedingten Steuerausfälle sollte nicht mit einer Erhöhung der Mehrwertsteuer erfolgen, sondern auf die direkte Bundessteuer beschränkt bleiben.

Wir verweisen auch auf den ausgefüllten beiliegenden Fragebogen mit unserer Beurteilung der einzelnen Gesetzesartikel.

Gerne hoffen wir Ihnen mit dieser Stellungnahme gedient zu haben. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage: Fragebogen